

Satzung

des Tennisclub Angelbachtal 1974 e.V.

§ 1 Bezeichnung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung: Tennisclub Angelbachtal 1974 e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sinsheim eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in 74918 Angelbachtal.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Tennissports, sowie Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Tennisverband und Sportbund

Der Verein ist Mitglied beim Badischen Tennisverband und Badischen Sportbund, deren Satzung er anerkennt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Ehrenmitglieder können ernannt werden. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Beschluß des Vereinsvorstandes. Personen unter 18 Jahren (Jugendliche) bedürfen beim Beitritt der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden.

Jugendliche Vereinsmitglieder haben weder aktive noch passives Wahlrecht. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu fördern und die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit der Abmeldung aus dem Verein, die jeweils 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen hat, frühestens jedoch 3 volle Kalenderjahre nach dem Eintritt.
2. Durch Ausschluß aus dem Verein:
 - a. wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt;
 - b. wenn sich das Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht;
 - c. wenn die Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühr nicht entrichtet wurden

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Anführung der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Der Betroffene ist bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit ist der Ausschluß erfolgt.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt. Die beschlossene Beitragsordnung sowie die Spielordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung –Einberufung–

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf oder auf Antrag an den Vorstand mit schriftlicher Begründung von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern, durch den Vorsitzenden einberufen werden.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar spätestens in den beiden letzten Monaten des Geschäftsjahres. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Öffentliche Bekanntmachung im Ortsblatt für Angelbachtal erfolgen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, sind spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abzuschließende Geschäftsjahr;

2. Bericht des Kassieres und der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes (nur alle 2 Jahre ab Geschäftsjahr 1985);
4. Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (2Jahre-Turnus);
5. Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr; Beschluß über die Beitragsordnung;

§ 10 Beschlüsse und Ausschluß des Stimmrechtes

Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem anwesenden Mitglied unterzeichnet werden.

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen, über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 11 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, Kassierer und mindestens 1 Beisitzer. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluß der Mitgliederversammlung, die für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gem. § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich, allein. Entsteht bei Abstimmungen im Vorstand Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden geht die Vertretungsbefugnis und die Entscheidung bei Stimmgleichheit auf den 2. Vorsitzenden über. Der Verhinderungsfall ist anzuzeigen. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit vorzeitig aus, führt der 2. Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch. Die Vertretung der übrigen Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Aufgaben, Kompetenzen und Haftung des Vorstandes

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind im einzelnen in der von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung geregelt. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Schäden, die aus vorsätzlichem Verhalten entstehen. Für fahrlässige Handlung entsteht keine Haftung.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen sowie die Änderung der Beitragsordnung sind in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmgleichheit ist der

Antrag abgelehnt. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß schriftlich dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 14 Haftung

Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind, zu den Versicherungsbedingungen des Badischen Tennisverbandes, gegen Unfall versichert. Der Verein, insbesondere der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern und Gästen zustoßen oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

Schäden, die dem Verein durch fahrlässige oder pflichtwidriges Verhalten von Mitgliedern oder Gastspielern entstehen, sind dem Verein zu ersetzen. Für jugendliche Vereinsmitglieder haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf der Tagesordnung nachdrücklich eine Beschlußfassung über die Auflösung gefordert wird. Dieser Beschluß bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder, wobei mindestens 20% der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Abwicklung der Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeinde Angelbachtal mit der Aufgabe übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 16 Beschluß der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.1986 einstimmig beschlossen.

Angelbachtal, den 07.03.1986